

1987/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.04.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dobnigg und GenossInnen haben am 1.3.2001 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2016/J betreffend „Förderung der Umweltschutzmaßnahmen im Stahlwerk Donawitz“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Entscheidung hinsichtlich einer Genehmigung der vorgeschlagenen Förderung an die Voest - Alpine Stahl Linz durch die Europäische Kommission ist noch ausständig und die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch in Gange. Die Förderbarkeit von Teilen der Investition (Sekundärentstaubung) scheint außer Frage zu stehen, während die Förderbarkeit neuer Produktionseinheiten von der EU - Kommission differenzierter gesehen wird.

ad 2

Eine Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission, nach Vorlage der Endabrechnung und nach Erfüllung der sonstigen im Förderungsvertrag vorgesehenen Auszahlungsbedingungen (u . a. Nachweis der Staubminderung und Energieeinsparung) vorgenommen werden. Bis wann mit einer Auszahlung der Förderungsmittel zu rechnen ist, hängt vom weiteren Fortgang der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission ab.

ad 3

Für den EGKS - Bereich hat die EU - Kommission - der im Beihilfenrecht eine dominierende Stellung zukommt - die Zulässigkeit von Umweltförderungen von einer Einzelfallgenehmigung abhängig gemacht. Dies ist ein Spezifikum des EGKS - Bereichs und betrifft alle einschlägigen Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

Im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen des EGKS - Vertrages im Juni des kommenden Jahres werde ich dafür eintreten, dass die Stahlindustrie im Bereich der Umweltförderungen den gleichen beihilfenrechtlichen Spielregeln unterliegt, wie die anderen Branchen.